

denklich, den Grundsatz der successiven Strafverbüßung, in so weit dieselbe nicht schon jetzt in einigen Fällen stattfindet, in Hinsicht auf Militärstrafen, welche dabei allein, ohne Berücksichtigung der gegen Militärpersonen zu erkennenden gemeinen Strafen, in Frage kommen, eintreten zu lassen, da eine kurze, wenn auch verschärfte Dauer dieser Strafen sowohl im Interesse der militärischen Dienstleistung als der Bestraften selbst liegt, weshalb es zweckmäßig sein dürfte, besonders rücksichtlich concurrirender Militärarbeitsstrafen verschiedener Grade zufolge der Bestimmung in §. 54 den geringern Strafgrad in den schwerern nach der angenommenen Geltung zu verwandeln, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß auf diese Weise seltener, als bei der successiven Verbüßung bei zusammentreffenden Militärarbeitsstrafen verschiedener Grade das im §. 29 vorgeschriebene Maximum von Vier Jahren überschritten werden wird, in welchem Falle nach §. 51 auf Zuchthausstrafe zweiten Grades überzugehen wäre. Andererseits enthalten die Sätze unter IV. und V. nur bereits bestehende Bestimmungen, deren Wiederholung es nicht zu bedürfen scheint.

Die Deputation rath daher an:

die Sätze unter I., III., IV., V. und VI. abzulehnen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach der Mittheilung der Königlich Herren Commissarien die Staatsregierung beabsichtigt, die im Militärstrafgesetzbuche zu treffenden Abänderungen durch eine Verordnung festzustellen, und hierzu die Ermächtigung durch die Ständeversammlung beantragt, gegen deren Ertheilung der Deputation kein Bedenken beigeht.

Präsident v. Carlowitz: Ich gedenke die Sätze, deren sieben sind, einzeln zur Berathung und Abstimmung zu bringen. Was den ersten anlangt, so ist zu bemerken, daß die Deputation denselben abzulehnen beantragt. Wenn nichts bemerkt wird, so frage ich: ob die Kammer nach dem Antrage der Deputation den ersten Satz abzulehnen beschließen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Zu dem zweiten bemerkt die Deputation, sie könne dazu ihre Zustimmung ertheilen. Ich frage also die Kammer: ob sie nach Urathen der Deputation zu dem zweiten Satze ihre Zustimmung ertheile? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Der dritte Satz ist nach dem Gutachten der Deputation abzulehnen. Ich frage also die Kammer: ob sie den dritten Satz ablehnen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage stelle ich auf den Satz IV. — Wird ebenfalls einstimmig abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Weiter stelle ich die Frage auf den Satz V. — Er wird gleichfalls einstimmig abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Und nun richte ich noch die Frage auf den Satz VI. — Er wird ebenfalls einstimmig abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Was aber den siebenten Satz anlangt, so wünscht die Deputation die Annahme desselben in einer veränderten Fassung. Diese ist enthalten S. 605 des Berichts und lautet: Die in §. 19, 21 und 23 unter 2 des Militärstrafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften über die disciplinelle Behandlung der mit Militärarbeitsstrafe ersten Gra-

des, mit strengem Arrest und mit mittlern Arrest Belegten werden in so weit abgeändert, daß bei den Militärstrafarbeitern die Anlegung der eisernen Beinfessel wegfällt, sie auch drei Tage nach einander warme Kost und erst den vierten Tag nur Wasser und Brod erhalten, die mit strengem und mittlern Arrest Bestraften aber einen Tag um den andern nur mit Wasser und Brod bedöstigt werden." Ich frage: ob Sie den Satz VII. in der von der Deputation abgeänderten Fassung annehmen? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun ist noch von der Staatsregierung beantragt worden: „die Ständeversammlung möge die Ermächtigung aussprechen, daß diese Abänderungen auf dem Verordnungswege in's Leben gerufen werden können. Die Deputation ist hiermit einverstanden, und ich frage die Kammer: ob sie auch in dieser Beziehung dem Deputationsgutachten beitrete? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun bleibt mir noch übrig, die zwei letzten Fragen zu stellen, und zwar mit Namensaufruf.

(Die Staatsminister v. Könnert, v. Kostik-Wallwitz und der Königl. Commissar D. Arug verlassen den Saal.)

Präsident v. Carlowitz: Ich werde zuerst zu fragen haben, ob die Kammer den Gesetzentwurf, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend, in der Weise, wie es jetzt im Einzelnen beschlossen worden ist, also unter den beliebten Modificationen auch im Ganzen annehmen wolle?

Sämmtliche anwesende Mitglieder antworten hierauf mit Ja, nämlich:

Secretair v. Biedermann, Secretair Bürgermeister Ritterstädt, Prinz Johann, v. Kostik, Graf zur Lippe, v. Eriegen, Domherr D. Günther, D. v. Ammon, Decan Dittrich, D. Großmann, Fürst v. Schönburg, v. Schönberg-Bibran, v. Minckwitz, D. Mirus, v. Welck, D. Crusius, v. Thielau (auf Lampertswalde), v. Bedtwig, v. Schönfels, v. Polenz, D. Gross, v. Posern, Bürgermeister Hübler, Graf Hohenthal-Püchau, v. Heynig, Bürgermeister Wehner, Bürgermeister Gottschalb, Meinhold, v. Messch, v. Miltig, Bürgermeister Starke, v. Schönberg-Purschenstein, v. Büttichau, v. Pflug, v. Hartisch, v. Wasdorf, v. Erdmannsdorf, Präsident v. Carlowitz.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich die Frage: ob die Kammer der Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs in der jetzt von ihr im Einzelnen beschlossenen Weise ihre Zustimmung ertheilen wolle? — Es antworten auch auf diese Frage sämmtliche oben namentlich aufgeführte Mitglieder mit Ja.

Nachdem die Staatsminister und der Königl. Commissar wieder eingetreten sind,

Präsident v. Carlowitz: Es sind beide Vorlagen einstimmig angenommen worden. Damit wäre der Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung erledigt, ich hätte aber noch Folgendes zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Es ist der Kammer bekannt, daß der Gesetzentwurf über die Ge-